

Geschäftsverzeichnism. 1272, 1353, 1354, 1355 und 1356
--

Urteil Nr. 52/99 vom 26. Mai 1999

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind », soweit er Artikel 20 § 1 Absätze 1 (teilweise) und 2, Artikel 21 § 2 Absatz 2 und Artikel 27 (teilweise) des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt, erhoben von H. Eelen und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

1. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Januar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 «zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 1997), soweit er Artikel 20 § 1 Absätze 1 (teilweise) und 2 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 «zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageswoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt, erhoben von H. Eelen, wohnhaft in 3018 Wijgmaal, Wijveld 54, M. Kiebooms, wohnhaft in 2531 Vremde, Wommelgemsesteenweg 2, Bk. 3, W. Amelinckx, wohnhaft in 2880 Bornem, Achterweidestraat 49a1, P. Watriont, wohnhaft in 9400 Voorde, Zevenhoek 14 B, P. de Poortere, wohnhaft in 1780 Wommel, Berkenlaan 7, P. Dufrane, wohnhaft in 5100 Jambes, boulevard de la Meuse 22, C. Derese, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue du Ménil 65 A, P. Louis, wohnhaft in 1320 Tourinnes-la-Grosse, rue du Moulin 8, H. De Bisschop, wohnhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Mechelseweg 374, und D. Ossieur, wohnhaft in 9970 Kaprijke, Plein 113.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen. Mit Urteil Nr. 32/98 vom 18. März 1998 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Mai 1998) hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1272 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

2. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 17. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 18. Juni 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben J.-P. Mullier, wohnhaft in 1082 Brüssel, Fik Guidonstraat 55, B. Lilot, wohnhaft in 1495 Sart-

Dames-Lavelinnes, Drève Pierre Laruelle 16, und E. Pouders, wohnhaft in 2600 Berchem, Floraliënlaan 2, Klage auf Nichtigerklärung der vorgenannten Bestimmungen.

Die Rechtssachen wurden unter den Nummern 1353, 1354 und 1355 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

3. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juni 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben W. Claeys, wohnhaft in 9831 Deurle, Antoon de Pesseroeylaan 16, die VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, Milcampsiaan 77, H. Eelen, wohnhaft in 3018 Wijgmaal, Wijveld 54, M. Kiebooms, wohnhaft in 2531 Vremde, Wommelgemsesteenweg 2, Bk. 3, A. Beerts, wohnhaft in 2100 Deurne-Antwerpen, Jan Romeostraat 41, und R. Cardon, wohnhaft in 4130 Esneux, rue de Liège 47, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 1997), soweit er die Artikel 21 § 2 Absatz 2 und 27 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbjährlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1356 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1272*

Durch Anordnung vom 9. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 29. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Action et Liberté, rue de l'Abbaye 14, 7972 Beloeil, mit am 5. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. Januar 1999 verlängert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Action et Liberté, mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 30. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1353, 1354, 1355 und 1356

Durch Anordnungen vom 18. und 19. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssachen mit der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1272 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1998.

Der Ministerrat hat mit am 28. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 6. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

c. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1272, 1353, 1354, 1355 und 1356

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. Juli 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. März 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. März 1999

- erschienen

. RA P. Vande Castele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin I. Gerkens *loco* RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die VoE Action et Liberté,

. Major R. Gerits, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Erster Klagegrund

Die Kläger

A.1.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt betrachtet sowie in Verbindung mit den Artikeln 13, 16, 23, 170 und 182 der Verfassung und mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.1.2. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, daß das rückwirkende Eingreifen des Gesetzgebers zu dem Zeitpunkt, wo die Klagen gegen Sondervollmachtenerlasse beim Staatsrat anhängig seien, nur schwer mit den unserem öffentlichen Recht zugrunde liegenden Grundsätzen der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit des Richters in der Ausübung seines Amtes zu vereinbaren sei.

A.1.3. Wenn die Verfassung der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich die Regelung eines bestimmten Sachbereichs auferlege, entstehe für jeden Betroffenen ein individuelles Recht darauf, daß dieser Sachbereich somit ausschließlich durch die gesetzgebende Gewalt geregelt und festgelegt werde.

A.1.4. Obwohl Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 lediglich eine einfache Bestätigung «*ex nunc*» erfordere, um die Gültigkeitsdauer der Erlasse zu verlängern, habe das Bestätigungsgesetz dennoch eine rückwirkende Kraft eingeführt, so daß dem Staatsrat nunmehr die Befugnis entzogen worden sei, sich über die anhängigen Streitsachen auszusprechen. Folglich werde gegen Artikel 13 der Verfassung verstoßen.

A.1.5. Da Unterbrechungszulagen, beträchtliche Pensionsaufwertungen und andere Vorteile die Vermögensinteressen betreffen, gelangten sie in den Genuß der Garantie von Artikel 16 der Verfassung sowie Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die dem Gesetzgeber eine Einschränkung der Ausübung des Eigentumsrechtes anvertrauten. Das Auftreten des Gesetzgebers beschränke sich im vorliegenden Fall einerseits auf die Bestätigung der durch den König festgelegten Regeln und andererseits auf die Ausstattung dieser Bestätigung mit rückwirkender Kraft. Dies entspreche nicht den Bedingungen von

Artikel 16 der Verfassung und von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere da es sich hier um königliche Erlasse handele, die ihre gesetzliche Grundlage nicht im Ermächtigungsgesetz fänden. Gegen diese Bestimmungen werde verstoßen (erster Klagegrund, zweiter Teil).

A.1.6. Artikel 23 gewährleiste, daß nur eine beratende Versammlung die Regeln über die Ausübung der Arbeit festlegen dürfe, genauso wie Artikel 170 der Verfassung dem Gesetzgeber eine wesentliche und ausschließliche Befugnis in bezug auf Steuerangelegenheiten zugeteilt habe. Angesichts dessen, daß die angefochtenen Bestimmungen sich auf die berufliche Mobilität sowie die Abgaben, Steuern und Pensionen bezögen, das heißt ein Sachbereich, dessen Inhalt lediglich der König festgelegt habe, sei gegen die Artikel 23 und 170 der Verfassung verstoßen worden (erster Klagegrund, dritter Teil).

A.1.7. Im vierten Teil des ersten Klagegrunds machen die klagenden Parteien ebenfalls die Verletzung von Artikel 182 der Verfassung geltend. Diese Verfassungsbestimmung biete jeder Militärperson die Garantie, nicht Verpflichtungen unterworfen werden zu können, die nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung festgelegt worden seien.

Der Gesetzgeber habe die Regeln der Bestätigungserlasse nicht selbst festgelegt, sondern lediglich bestimmt, daß sie nach dem 31. Dezember 1997 in Kraft bleiben und daß sie Gesetzeskraft haben würden. Auf diese Weise würden die ausschließlichen Vorrechte des Gesetzgebers ausgehöhlt, was um so weniger annehmbar sei, als die bestätigten königlichen Erlasse selbst ihre Grundlage nicht im Ermächtigungsgesetz finden könnten.

Der Ministerrat

A.2.1. Der Ministerrat weist an erster Stelle darauf hin, daß der Gesetzgeber weder die Militärpersonen noch andere Beamtenkorps vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 26. Juli 1996 habe ausschließen wollen, während er sehr wohl all jene Sachbereiche ausgeschlossen habe, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 78 der Verfassung fallen würden. Er habe auf keinen Fall das Statut der Militärpersonen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen und habe es dem König keineswegs verboten, in bestimmte, durch die Verfassung dem Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheiten einzugreifen, insbesondere in den Bereich, auf den sich Artikel 182 der Verfassung beziehe. Der Hof habe bereits im Urteil Nr. 18/98 angenommen, daß Sondervollmachten im Bereich der sogenannten vorbehaltenen Angelegenheiten gewährt werden könnten. Der Gesetzgeber habe außerdem vorgesehen, daß die Durchführungserlasse vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* der Kammer mitgeteilt und innerhalb kürzester Frist bestätigt werden müßten, sonst würden sie unwirksam werden. Das Ermächtigungsgesetz lasse sich demzufolge nicht auf eine Art und Weise auslegen, die der ausdrücklichen Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufe, welche nochmals mit der Bestätigung der Durchführungserlasse durch das angefochtene Gesetz zum Ausdruck gekommen sei.

A.2.2. Der Ministerrat sehe nicht ein, in welcher Weise gegen Artikel 13 der Verfassung verstoßen werden könne (erster Klagegrund, erster Teil). Durch die Bestätigung habe der Gesetzgeber sich, übrigens aus eigener Initiative, wie dies aus dem Ermächtigungsgesetz hervorgehe, den durch die vollziehende Gewalt geregelten Sachbereich angeeignet.

Die Diskriminierungsbeschwerde, die die Kläger vor dem Staatsrat gegen den königlichen Erlaß angeführt hätten, könne im übrigen nunmehr ebenso zweckdienlich vor dem Schiedshof vorgebracht werden.

A.2.3. Im gleichen Sinne verstehe der Ministerrat nicht, inwiefern Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt würden (erster Klagegrund, zweiter Teil). Diese Bestimmungen könnten nicht auf dienliche Weise angeführt werden. Selbst wenn sie anwendbar wären, habe der Staat doch das Recht, die Gesetze anzuwenden, die er als notwendig erachte, um eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Kontrolle über die Ausübung des Eigentumsrechtes durchzuführen.

Insofern die Kläger auf das Recht auf eine Entschädigung abzielten - in der Hypothese übrigens, daß sie über ein festes Forderungsrecht verfügen würden, *quod non* -, werde zur Genüge deutlich, daß dieses Recht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung anerkannt werden müsse. Durch das Bestätigungsgesetz würde den Klägern nicht ein Eigentumsrecht entzogen.

A.2.4. Gegen die Artikel 23 und 170 der Verfassung würde verstoßen, indem der König und nicht der Gesetzgeber den Inhalt der angefochtenen Bestimmung festgelegt hätte (erster Klagegrund, dritter Teil). Dieses Argument sei rechtlich mangelhaft, da der Gesetzgeber sich anhand der Bestätigung den ursprünglich durch den

König geregelten Sachbereich angeeignet habe, so daß man die Bestimmungen als durch den Gesetzgeber festgelegt betrachten müsse.

Im übrigen sei nicht deutlich, wie die angefochtenen Bestimmungen mit diesen Artikeln in Zusammenhang zu bringen seien, da die angefochtenen Bestimmungen keine Einschränkung des Rechtes auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit beinhalteten; ebensowenig führten sie eine Steuer ein. Insofern die angefochtenen Bestimmungen eine zusätzliche Möglichkeit einführten, die Streitkräfte freiwillig zu verlassen, enthielten sie in keiner Weise eine Einschränkung *qualitate qua* des Rechtes auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit.

A.2.5. Ebensowenig werde gegen Artikel 182 der Verfassung verstoßen (erster Klagegrund, vierter Teil), da der Gesetzgeber sich die Bestimmungen anhand der Bestätigung zu eigen gemacht habe. Somit werde zu Unrecht behauptet, die in den angefochtenen Bestimmungen geschaffenen Rechte, mit deren Festlegung die Verfassung den Gesetzgeber beauftragt habe, seien nicht durch letzteren festgelegt worden.

Zweiter Klagegrund

Die Kläger

A.3.1. Der zweite Klagegrund, der gegen die Worte « mit Wirkung vom Datum [des] Inkrafttretens » gerichtet ist, ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt und in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, in Verbindung mit dem Vertrauensgrundsatz, mit dem Verbot der rückwirkenden Kraft und mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet.

A.3.2. Das rückwirkende Auftreten des Gesetzgebers habe zur Folge, daß die Weiterführung des Verfahrens vor dem - mittlerweile rückwirkend unzuständig gewordenen - Staatsrat sinnlos geworden sei. Dies sei eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung der rechtmäßigen Erwartungen der Kläger. Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 erfordere nämlich nur eine Bestätigung « *ex nunc* », um die Dauer der Gültigkeit der Erlasse zu verlängern. Das rückwirkende Auftreten sei unnötig und ungerechtfertigt, unter anderem unter Berücksichtigung des diesbezüglich geltenden Vertrauensgrundsatzes und der Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates.

Der Entzug der richterlichen Kontrolle des Staatsrates im Laufe des Verfahrens schwäche den tatsächlichen Rechtsschutz der Kläger in wesentlicher Weise. Die Kontrollzuständigkeit des Hofes beschränke sich nämlich auf die in der Verfassung und im Sondergesetz angeführten Bestimmungen; vor dem Hof erfolge (noch) keine direkte Prüfung anhand internationaler Verträge mit unmittelbarer Wirkung.

Das Verfahren einer solchen « rückwirkenden » Bestätigung sei schließlich um so weniger zu rechtfertigen, als die bestätigten Erlasse nicht ihre Grundlage im Ermächtigungsgesetz finden könnten, was der Staatsrat und der Richter von Amts wegen aufwerfen würden.

Der Ministerrat

A.4. Der zweite Klagegrund der Kläger, wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, in Verbindung mit dem Vertrauensgrundsatz, mit dem Verbot der rückwirkenden Kraft und mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Bestätigung rückwirkende Kraft habe, sei ebenfalls - so der Ministerrat - zurückzuweisen.

Die Kläger gingen nämlich davon aus, das Ermächtigungsgesetz habe keine Bestätigung *ex nunc* vorgesehen und die vorgeschriebene Bestätigung habe lediglich zum Ziel, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Juli 1996 getroffenen Erlasse fortbestehen zu lassen. Unter Bezugnahme auf das Urteil Nr. 58 vom 8. Juni 1988 erklärt der Ministerrat, daß die Bestätigung durch den Gesetzgeber an sich zur Folge habe, den Erlaß der richterlichen Gesetzmäßigkeitskontrolle zu entziehen. Zu behaupten, die rechtmäßigen Erwartungen der Kläger, die vor der Bestätigung Gerichtsverfahren eingeleitet hätten, würden verletzt, widerspreche der Vorgehensweise, mit der normalerweise einer Bestätigung Folge zu leisten sei. Das Einreichen einer Klage beim Staatsrat würde zur Folge haben, daß dem Gesetzgeber die Befugnis entzogen werde, die Bestätigung vorzunehmen.

Das Argument, ungesetzliche Erlasse könnten nicht bestätigt werden, lasse die Tatsache außer acht, daß der Erlaß infolge seiner Bestätigung als einem Gesetz gleichgestellt zu betrachten sei, so daß der nach der Bestätigung verwendete Begriff « ungesetzliche Erlasse » unangebracht sei und der Inhalt des Bestätigungserlasses Gegenstand einer Beurteilung durch den Hof sein könne.

Die intervenierende Partei VoE Action & Liberté

A.5.1. Die intervenierende Partei « Action & Liberté » hat auf die beiden vorgenannten Klagegründe zusammen reagiert und argumentiert gegen die gesetzlichen Wirksamklärungen. Insbesondere kritisiert sie jene gesetzlichen Wirksamklärungen, die darauf abzielen würden, die Zuständigkeit des Staatsrats auszuschließen, während eben der Staatsrat sowohl in der Gesetzgebungs- als auch in der Verwaltungsabteilung geurteilt habe, daß die königlichen Erlasse gesetzwidrig seien, da der König nicht zuständig gewesen sei, diese Erlasse in einer Angelegenheit ergehen zu lassen, die Artikel 182 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten habe und in der der König lediglich über eine begrenzte Durchführungskompetenz verfüge. Der Gesetzgeber habe den König ausdrücklich ermächtigen müssen, in diesen Angelegenheiten gesetzgeberisch aufzutreten.

A.5.2. Die gesetzliche Bestätigung, durch welche Grundrechten und -freiheiten, etwa dem Recht auf Befassung eines Richters, Abbruch getan werde, verstoße somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und sei zu mißbilligen. Die Absicht dieser Wirksamklärung ergebe sich - nach Ansicht dieser Partei - nämlich ausdrücklich aus den Vorarbeiten. Keine der Voraussetzungen, die eine solche Wirksamklärung aufgrund der Rechtsprechung des Hofes verfassungsmäßig vertretbar machen könnten, sei im vorliegenden Fall erfüllt.

Dritter Klagegrund

Die Kläger

A.6.1. Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern die angefochtenen Bestimmungen nur die Berufsoffiziere als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte von der Möglichkeit einer zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase ausschließen, während einerseits alle anderen Kategorien von Berufsoffizieren hingegen eine solche Amtsenthebung beantragen könnten, und andererseits alle Offiziere, einschließlich der Ärzte, die die Zurdispositionstellung beantragen könnten oder - in Ermangelung der Verwirklichung des Zwischenziels -, die Zurdispositionstellung auf sich nehmen müßten.

A.6.2. Für die ungleiche Behandlung gebe es keine Rechtfertigung. Die Ärzte würden nur durch die Gemeinschaften auf Kosten der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft sowie durch diese ausgebildet. Die Anwerbung dieser Offiziere - die gerade in der angefochtenen allgemeinen Ausschlußklausel vorgesehen seien - könne immer aufgrund des Diploms erfolgen. Ihr Ersatz finde um so problemloser statt, als es bekanntlich eine Überzahl an Ärzten gebe. Eine solche Überzahl gelte nicht für die Spezialisten des Militärs.

Zahlreiche andere Berufsoffiziere als Fachärzte könnten die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase beanspruchen. Kennzeichnend für all diese Offiziere sei ihre Ausbildung, die nicht durch die Gemeinschaften organisiert werde, so daß eine Anwerbung aufgrund des Diploms

unmöglich sei, ausgehend davon, daß die zahlenmäßige Stärke aufrechtzuerhalten sei, obwohl diese Offiziere alle Abgangsmaßnahmen beanspruchen könnten.

Außerdem seien zahlreiche Maßnahmen so beschaffen, daß sie die berufliche Qualifikation der Berufsoffiziere als Ärzte beeinträchtigen könnten, wenn ihnen sowohl die Kündigung als auch die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase verweigert werde: Schließung des Militärkrankenhauses von Neder-over-Heembeek, Aufhebung der Ermächtigung zur Ämterhäufung, Fehlen von Mitarbeitern in den Fachabteilungen, Abschaffung von Diensten im neuen Organisationschema, Fehlen der erforderlichen medizinischen Leistungen zur Erlangung einer Akkreditierung, kurzum, alles Maßnahmen, die eine Aufrechterhaltung der beruflichen Qualifikation gefährdeten. Der Personalbestand an Ärzten werde bereits jetzt von 287 auf 193 herabgesetzt, während nur 50 Ärzte die Zurdispositionstellung beantragt hätten und nur 30 Ärzte vor dem 12. Dezember 1997, dem Datum der Bestätigung, eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung beantragt hätten.

Aus den vorstehenden Erwägungen gehe hervor, daß die Obrigkeit versuche, die Ärzte durch andere Regelungen zur kurzfristigen freiwilligen Kündigung zu zwingen, und zwar über eine zeitweilige Amtsenthebung aus persönlichen Gründen oder eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung «unter der Regelung», so daß die Kläger der Aufrechterhaltung ihrer aufgebauten und erworbenen Rechte beraubt würden.

Die Regelung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase, in deren Genuß alle anderen Offiziere gelangen könnten, ermögliche es ihnen jedenfalls, ihrer Laufbahn während neun Jahren die gewünschte Wende zu geben; nach fünf Jahren mit einer Unterbrechungszulage erhalte die betreffende Militärperson auf ihren Antrag hin nämlich noch eine zeitweilige Amtsenthebung aus persönlichen Gründen für die Dauer von höchstens vier Jahren. Für die Kläger werde auf diese Weise die Zeitspanne bis zum Beginn ihrer Militärpension fast vollständig überbrückt; gleichzeitig sei es für Ärzte die einzige Möglichkeit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und ihre Berufskennnisse aufrechtzuerhalten. Es sei nicht annehmbar, daß die betroffenen Militärpersonen, die seinerzeit ihre freiwillige Kündigung beantragt hätten und denen diese verweigert worden sei, nun verpflichtet würden, eine solche Kündigung erneut zu beantragen, um ihre berufliche Entfaltung zu gewährleisten, während alle anderen Kategorien von Offizieren hingegen in den Genuß der Vorteile der neuen zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase gelangen könnten.

Der Ministerrat

A.7.1. Im dritten Klagegrund beklagten die Kläger sich über eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Ärzte vollständig vom System der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung ausgeschlossen würden. Die angefochtenen Bestimmungen schlossen die Offiziere der technischen Korps des medizinischen Dienstes vom Anwendungsbereich der zeitweiligen Maßnahme der Laufbahnunterbrechung aus. Angesichts der derzeitigen Umstrukturierung des medizinischen Dienstes könne der König diesen Ausschluß für bestimmte Kategorien von betroffenen Personalmitgliedern aufheben.

A.7.2. Die ungleiche Behandlung der Ärzte sei die Folge des «spezifischen, jedoch offensichtlichen Bedarfs an Führungskräften», wobei «der Abgang des einsatzfähigen medizinischen Personals zu vermeiden ist». Andererseits werde eine (teilweise) Aufhebung des Ausschlusses für «das medizinische Personal, dessen Spezialisierung nicht dem Bedarf des umstrukturierten medizinischen Dienstes entspricht,» in Aussicht gestellt.

Das allgemeine Interesse erfordere nämlich, daß die Streitkräfte jederzeit über einsatzfähiges medizinisches Personal verfügten, sowohl während realer Einsätze in Belgien und im Ausland, während Übungen und Manövern, während einer etwaigen Krise oder im Kriegsfall, als auch während anderer Perioden der Anwendung und der Bereitschaft. Es sei die Pflicht der Obrigkeit, dafür zu sorgen, daß dieser Bedarf an medizinischem Personal gedeckt werde und gedeckt bleibe.

A.7.3. Die angefochtenen Bestimmungen stünden im Zusammenhang mit den Grundsatzbeschlüssen, gemäß denen der medizinische Dienst in nächster Zukunft umstrukturiert und die Ausübung der Arztfunktion besser den Bedürfnissen des Dienstes angepaßt werden sollten.

Was den ersten Aspekt betreffe, müßten bestimmte Aufgaben schließlich dem Zivilsektor übertragen werden, so daß bestimmte Funktionen innerhalb der Streitkräfte verschwinden würden, doch diese Reform sei aufgrund ihrer heiklen Beschaffenheit ein schwieriger Vorgang. Was den zweiten Aspekt betreffe, würden Offiziere der technischen Korps des medizinischen Dienstes künftig im Prinzip vollzeitig arbeiten müssen, unbeschadet der Möglichkeit einer Teilzeitarbeit und des Erwerbs von beruflichen Erfahrungen im Zivilsektor, ohne daß dies einen finanziellen Vorteil für die betreffenden Offiziere mit sich bringen dürfe. Derzeit erhalte ein großer Teil der Ärzte eine

Vollzeitbesoldung, auch wenn sie nur halbtätig in den Streitkräften beschäftigt seien, da den meisten die Ermächtigung zur Ämterhäufung erteilt worden sei und sie hierfür besoldet würden.

Das sofortige und unkontrollierte Anbieten der Möglichkeit der zeitweiligen Anwendung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung werde zu einem unerwünschten Abgang von Militärpersonen führen können, die eine vollständige berufliche Umstellung außerhalb der Streitkräfte wünschten, was in keiner Weise dem allgemeinen Interesse dienlich sein würde.

A.7.4. Der derzeit vorgesehene Ausschluß der Offiziere als Ärzte gründe somit auf einem objektiven und außerdem vernünftig gerechtfertigten Kriterium. Dies sei unter anderem ersichtlich aus der Tatsache, daß diese Offiziere als Ärzte trotzdem zu der Regelung zugelassen werden könnten, wenn die Umstrukturierung des medizinischen Dienstes erkennen lasse, daß sie nicht mehr erforderlich seien für das allgemeine Interesse. Der Verteidigungsminister habe übrigens bereits Schritte unternommen, um den Ausschluß gewisser Offiziere der technischen Korps aufzuheben.

Vierter Klagegrund

Die Kläger

A.8. Der vierte Klagegrund ist ebenfalls aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, da eine diskriminierende Bedingung von mindestens fünfzehn Dienstjahren auferlegt werde, um für eine zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in zeitweiliger Phase in Frage zu kommen. Die angefochtene Bestimmung sei ebenfalls diskriminierend, weil sie eine Zeitspanne von « fünfzehn Jahren aktivem Dienst als Militärperson oder Militäranwärter » vorschreibe, ohne zu berücksichtigen, daß einerseits die vorherige akademische Ausbildung nicht notwendigerweise als Militäranwärter absolviert worden sei und andererseits diese Offiziere gerade ein Dienstalter in Höhe der Anzahl Jahre des Universitätsstudiums gutgeschrieben bekommen hätten. Unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 11 der Verfassung hätte die Bedingung der Anzahl Dienstjahre um die Zahl der Jahre verringert werden müssen, für die Dienstjahre gutgeschrieben worden seien.

Der Ministerrat

A.9.1. In einem vierten Klagegrund glaubten die Kläger, eine Diskriminierung zwischen den Offizieren als Ärzten, die aufgrund eines Diploms angeworben worden seien, und den anderen Offizieren als Ärzten einerseits, sowie eine Diskriminierung zwischen Offizieren aufgrund der Bedingung von fünfzehn Jahren tatsächlichem Dienst andererseits entdeckt zu haben.

A.9.2. Die angefochtene Regelung beziehe sich auf das Personal, das sich in der zweiten Hälfte der Laufbahn befinde, jedoch noch nicht die Schwelle zur Versetzung in den Ruhestand erreicht habe. Alle Militärpersonen, die sich in der zweiten Hälfte ihrer Laufbahn befänden, mit Ausnahme der Offiziere als Ärzte, würden somit ohne Unterscheidung als objektive Kategorie vorgesehen und definiert.

Man habe ein objektives Kriterium festlegen müssen, um die Zielgruppe zu bestimmen, und zwar ein Kriterium, das ausreichend objektiv gewesen sei und auf einem Aspekt des Militärstatuts gegründet habe. Man habe sich vernünftigerweise für ein offensichtlich satzungsmäßiges Kriterium entschieden und nicht für andere Kriterien, die Anlaß zu einer Anfechtung hätten geben können. Die Offiziere, die aufgrund eines Diploms angeworben worden seien, hätten in der Tat einen Dienstalterbonus erhalten, da sie einen Teil ihres Studiums auf eigene Kosten absolviert hätten. Dies habe zu einer günstigeren finanziellen Lage und einer schnelleren Beförderung im Dienstalter geführt. Die Obrigkeit habe ein objektives Kriterium anwenden können, das überdies präzise und einfach festzustellen sei.

Die vorgeschriebene Bedingung des Dienstalters stehe im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Zielgruppe der zeitweiligen Regelung zu bestimmen - nämlich Militärpersonen in der zweiten Hälfte ihrer Laufbahn - und stehe in keinem Zusammenhang mit dem sogenannten Leistungserfordernis. Die öffentliche Hand könne nicht dazu verpflichtet werden, Dienstjahre zu berücksichtigen, die außerhalb der Streitkräfte verbracht worden seien.

Fünfter Klagegrund

Die Kläger

A.10.1. Der fünfte Klagegrund, der nur in der Rechtsache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1356 vorgebracht wird, beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung.

A.10.2. Es liege ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich vor, weil das Berufsverbot nicht die Offiziere betreffe, die zur Disposition gestellt worden seien und dafür ein Gehalt in Höhe von 75 Prozent des Bezugsgehalts erhielten und deshalb sehr wohl in jedem Sektor tätig sein dürften, wobei es wohl aber für Offiziere mit Laufbahnunterbrechung gelte, wohingegen es für diese Unterscheidung keine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe.

A.10.3. Die vorgenannten Artikel würden ebenfalls in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung verletzt, der gewährleiste, daß Gesetze sowie Erlasse erst verbindlich würden, nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden seien, indem die in Artikel 223 des EWG-Vertrags genannte Liste der « Waffen, Munition und Kriegsmaterial » nicht veröffentlicht worden sei, so daß die Kläger einem Berufsverbot unterlägen, dessen genaue Modalitäten ihnen nicht bekannt seien, ohne daß es dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe.

Der Ministerrat

A.11.1. Der Ministerrat weist darauf hin, daß die Unterscheidung im Bereich des Berufsverbots zwischen den angeführten Personenkategorien tatsächlich den Erfordernissen der Artikel 10 und 11 der Verfassung entspreche. Die angefochtenen Bestimmungen würden nämlich darauf abzielen, eine Interessenvermischung bei den Offizieren zu vermeiden, wobei es sich um eine Gefahr handle, die nur bei jenen vorliege, die eine zeitweilige Amtsenthebung erhalten hätten und daher nach Ablauf dieser Frist als aktive Militärpersonen erneut an der Beschlußfassung teilnehmen könnten, die von Bedeutung sei für den Sektor, in dem sie tätig gewesen wären. Die vorgenommene Unterscheidung sei objektiv und adäquat im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung. Da das Risiko der Interessenvermischung nicht bei den zur Disposition gestellten Offizieren vorliege, wäre eine ähnliche Einschränkung hinsichtlich ihrer beruflichen Tätigkeiten somit ungerechtfertigt oder wenigstens unverhältnismäßig. Die Maßnahme stehe also im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

A.11.2. Hinsichtlich der Verletzung von Artikel 190 der Verfassung richtet sich der Ministerrat im wesentlichen nach dem Ermessen des Hofes. Er weist allerdings darauf hin, daß die eventuelle Nichtentgegenhaltbarkeit der ins Auge gefaßten Bestimmungen deren Verfassungsmäßigkeit nicht beeinträchtigen könne. Nur die Entgegenhaltbarkeit dieser Bestimmungen könne in Frage gestellt werden.

Die Kläger

A.12. Hinsichtlich des ersten Teils des fünften Klagegrunds erwidern die klagenden Parteien, daß die benachteiligte Kategorie von Offizieren nach Fristablauf grundsätzlich auch automatisch entlassen würde, es sei denn, sie hätten ihre Wiedereingliederung beantragt. Die Gefahr der Interessenvermischung bestehe auch weiterhin bei Offizieren, deren freiwillige Kündigung bewilligt worden sei und die innerhalb eines Jahres ihre Wiedereingliederung erhalten würden, und Offizieren mit gewöhnlicher zeitweiliger Amtsenthebung, die genauso wenig dem Berufsverbot unterlägen, obwohl sie *per definitionem* nach Ablauf ihres unbezahlten Urlaubs automatisch zum aktiven Dienst wiederkehren würden.

- B -

Hinsichtlich des Gegenstands der Klagen

B.1.1. Die Klagen auf Nichtigerklärung richten sich gegen Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » und gegen Artikel 20 § 1 Absätze 1 und 2, Artikel 21 § 2 Absatz 2 und Artikel 27 des durch dieses Gesetz bestätigten königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ».

B.1.2. Der angefochtene Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 besagt:

« Art. 10. Mit Wirkung vom Datum ihres Inkrafttretens werden bestätigt:

1. der königliche Erlaß vom 24. Juli 1997 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; ».

B.1.3. Die Artikel 20 und 21 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 führen eine zeitweilige Anpassung der Bestimmung zur Regelung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung ein.

Der angefochtene Artikel 20 § 1 Absätze 1 und 2 lautet:

« § 1. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf Berufs- oder Ergänzungsoffiziere, mit Ausnahme der Offiziere als Ärzte, der Offiziere als Apotheker, der Offiziere als Zahnärzte und der Offiziere als Tierärzte sowie auf die Berufs- oder Ergänzungsunteroffiziere, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. einen Antrag hierzu einreichen;
2. tatsächlich im Dienst sein zu dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags, ohne mobil oder im Einsatz zu sein und ohne zur Disposition gestellt worden zu sein bei der Gendarmerie oder in einem öffentlichen Dienst sowie ohne eine Funktion zu bekleiden, deren Besoldung nicht durch den Haushalt des Verteidigungsministeriums gedeckt wird;
3. wenigstens fünfzehn Jahre aktiven Dienst als Militärperson oder Militäranwärter im aktiven Personalbestand ohne Sold geleistet haben.

Der König kann jedoch den in Absatz 1 vorgesehenen Ausschluß für bestimmte Kategorien von Offizieren als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte, die Er bestimmt, aufheben. »

Der angefochtene Artikel 21 § 2 Absatz 2 lautet:

« Der Offizier darf jedoch in der Privatwirtschaft keine Stellung, Beruf oder Beschäftigung im Bereich der Produktion von bzw. des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial im Sinne von Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausüben. »

B.1.4. Artikel 27, der in das Gesetz vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes einen Artikel 15*bis* einfügt, wird angefochten, soweit Absatz 4 von Paragraph 4 dieser neuen Bestimmung folgendermaßen lautet:

« Die Stellungen oder Tätigkeiten, auf die sich die vorangehenden Absätze beziehen, können auf keinen Fall im Bereich der Produktion von bzw. des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial im Sinne von Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeübt werden. »

Hinsichtlich des ersten und zweiten Klagegrunds

B.2.1. Der erste Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit den Artikeln 13, 16, 23, 170 und 182 der Verfassung sowie mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der Gesetzgeber rückwirkend eingegriffen habe in vor dem Staatsrat anhängige Verfahren gegen Sondervollmächtererlasse, die unter Mißachtung des verfassungsmäßigen Legalitätsprinzips ergangen seien (Verletzung von Artikel 13 der Verfassung, erster Teil), indem der Gesetzgeber durch die Bestätigung der königlichen Erlasse, wodurch vermögensrechtliche Interessen verletzt würden, eine Maßnahme ergriffen habe, die nicht den verfassungsmäßigen Garantien, welche diese genießen würden, entspreche (Verletzung von Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zweiter Teil), und indem der Gesetzgeber Maßnahmen bestätigt habe, die vom König ergriffen worden seien in bezug auf Angelegenheiten hinsichtlich der Ausübung der Arbeit, hinsichtlich des Steuerwesens und hinsichtlich des Statuts der Militärpersonen, die nur vom Gesetzgeber geregelt werden könnten (Verletzung der Artikel 23 und 170 der Verfassung - dritter Teil - und von Artikel 182 der Verfassung - vierter Teil).

Der zweite Klagegrund, der eng mit dem ersten Teil des ersten Klagegrunds zusammenhängt, richtet sich gegen die Wortfolge « mit Wirkung vom Datum [des] Inkrafttretens » in Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 und beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit dem Rechtssicherheitsgrundsatz sowie dem Vertrauensgrundsatz, mit dem Rückwirkungsverbot und mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem das rückwirkende Vorgehen des Gesetzgebers die Fortführung der Verfahren vor dem Staatsrat verhindern würde.

B.2.2. Der Hof prüft an erster Stelle den vierten Teil des ersten Klagegrunds, der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung ausgeht.

Diese Bestimmung lautet:

« Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen. »

B.3.1. Laut der Präambel und dem Bericht an den König findet der königliche Erlaß vom 24. Juli 1997 seine Grundlage in Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Diese Bestimmung lautet:

« Art. 3. § 1. Der König kann Maßnahmen ergreifen, um

1. die Höhe, die Bedingungen und die Weise der Gewährung von Zuschüssen, Entschädigungen, Zulagen und anderen Ausgaben, die ganz oder teilweise, direkt oder indirekt dem Staat obliegen, festzulegen, anzupassen oder herabzusetzen; ».

Aufgrund von Artikel 3 § 2 können die kraft dieses Gesetzes getroffenen Erlasse die geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, ohne daß sie jedoch den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen Abbruch tun dürfen. Laut Artikel 6 § 2 Absatz 3 muß ein Gesetzesentwurf zur Bestätigung der Erlasse, die aufgrund dieses Gesetzes zwischen dem 1. April 1997 und dem 31. August 1997 getroffen wurden, spätestens am 1. Oktober 1997 in der Abgeordnetenkammer eingereicht werden. Diese Erlasse werden am 31. Dezember 1997 wirkungslos, wenn sie vor diesem Datum nicht durch ein Gesetz bestätigt wurden.

B.3.2. Durch den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 wurde die freiwillige Arbeitsregelung der Viertagewoche eingeführt und das vorzeitige halbzeitliche Ausscheiden für bestimmte Militärpersonen geregelt. Gleichzeitig wurde das Statut der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung abgeändert. Somit regelt der Erlaß die Rechte und Pflichten der Militärpersonen.

Aus Artikel 182 der Verfassung geht hervor, daß die Art und Weise, wie die Armee rekrutiert wird, und die Rechte und Pflichten der Militärpersonen dem Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheiten sind. Indem der Verfassungsgeber die in Artikel 182 der Verfassung genannten Zuständigkeiten der gesetzgebenden Gewalt zugeteilt hat, hat er vermeiden wollen, daß ausschließlich die ausführende Gewalt die bewaffnete Macht regeln würde. Artikel 182 der Verfassung garantiert somit jeder Militärperson, daß die darin ins Auge gefaßten Rechte und Pflichten stets durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung festgelegt werden.

B.3.3. Wenngleich der föderale Gesetzgeber im Prinzip das Wesentliche einer durch die Verfassung ihm vorbehaltenen Zuständigkeit nicht an den König übertragen darf, kann er jedoch, ohne den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot zu verletzen, unter Umständen, die den Rückgriff auf Sondervollmachten rechtfertigen können, den König mit der Regelung einer vorbehaltenen Angelegenheit betrauen. Dazu ist auf jeden Fall erforderlich, daß der Gesetzgeber diese Ermächtigung ausdrücklich erteilt und daß die gemäß dieser Ermächtigung getroffenen Erlasse innerhalb einer angemessenen Frist dem Gesetzgeber zur Bestätigung vorgelegt werden.

B.3.4. Wegen ihrer außergewöhnlichen Beschaffenheit ist die Gewährung von Sondervollmachten durch den Gesetzgeber an den König in engem Sinne auszulegen.

B.3.5. Die angefochtenen Maßnahmen haben «eine eindeutig günstige haushaltsmäßige Wirkung» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1195/1, S. 11) und tragen daher zu den allgemeinen Zielsetzungen des Ermächtigungsgesetzes bei. Gleichwohl kann die Zuständigkeit, die durch Artikel 3 § 1 Nr. 1 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 dem König erteilt wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um «die Höhe, die Bedingungen und die Weise der Gewährung von Zuschüssen, Entschädigungen, Zulagen und anderen Ausgaben, die ganz oder teilweise, direkt oder indirekt dem Staat obliegen, festzulegen, anzupassen oder herabzusetzen», nicht als die ausdrückliche und eindeutige Ermächtigung bewertet werden, auf deren Grundlage Er die Rechte und Pflichten der Militärpersonen regeln könnte.

Die vom Verteidigungsminister vorgebrachten Argumente, insbesondere daß «der Gesetzgeber im Gesetz vom 26. Juli 1996 die Regierung dazu ermächtigt hat, in alle Bereiche einzugreifen, die zur föderalen Zuständigkeit gehören», daß «die Ausnahmen einschränkend festgelegt wurden: die bescheidenen Einkommen und die Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelung» und daß «die Militärpersonen also auf keinen Fall ausgeschlossen werden» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1195/10, S. 9), sind nicht sachdienlich. Die Tatsache, daß eine bestimmte Personenkategorie nicht von der Regelung ausgeschlossen wurde, läßt sich keineswegs als eine ausdrückliche Ermächtigung an den König auslegen, um die dem Gesetzgeber vorbehalte Zuständigkeit im Bereich von Angelegenheiten, die diese Personenkategorie betreffen, auszuüben.

Der Minister hat auch darauf hingewiesen, daß «der Staatsrat in früheren Gutachten eingeräumt hat, daß der König in Bereiche eingreifen darf, die normalerweise dem Gesetzgeber anvertraut werden, vorausgesetzt, daß diese Erlasse vom Gesetzgeber bestätigt werden» (ebenda). Die ausdrückliche Ermächtigung im Sondervollmachtengesetz und die darauffolgende Bestätigung durch

den Gesetzgeber sind jedoch kumulative Voraussetzungen, damit der König die durch die Verfassung dem Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit ausüben kann.

B.3.6. Da eine der beiden kumulativen Bedingungen nicht erfüllt ist, konnte der angefochtene königliche Erlaß vom 24. Juli 1997 also nicht in Ausführung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 getroffen werden, weshalb er jeder rechtlichen Grundlage entbehrt.

B.4.1. Da der königliche Erlaß vom 24. Juli 1997 nicht aufgrund des Sondervollmachtengesetzes ergangen ist, kann nicht hingenommen werden, daß der Gesetzgeber einen solchen Erlaß bestätigt, der ohne rechtliche Grundlage derart weitgehend in die durch Artikel 182 der Verfassung ausdrücklich dem Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit eingreift.

B.4.2. Die rein förmliche Bestätigung eines solchen Erlasses tut auf diskriminierende Weise der verfassungsmäßigen Garantie Abbruch, die für alle Militärpersonen darin besteht, daß sie keinen Verpflichtungen unterworfen werden können, ohne daß diese durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung festgelegt worden sind.

B.4.3. Der vierte Teil des ersten Klagegrunds ist begründet, so daß Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 für nichtig zu erklären ist, soweit er Artikel 20 § 1 Absatz 1 - was die Wortfolge « mit Ausnahme der Offiziere als Ärzte, der Offiziere als Apotheker, der Offiziere als Zahnärzte und der Offiziere als Tierärzte » und Nr. 3 betrifft - und Absatz 2, Artikel 21 § 2 Absatz 2 und Artikel 27 § 4 Absatz 4 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 bestätigt.

B.5. Da die übrigen Teile des ersten Klagegrunds und der zweite Klagegrund nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnten, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Hinsichtlich des dritten, vierten und fünften Klagegrunds

B.6. Der dritte, der vierte und der fünfte Klagegrund richten sich gegen die Artikel 20 § 1, 21 § 2 und 27 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997.

Wegen der Gründe, die zur Nichtigerklärung von Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 in dem in B.4.3 erwähnten Umfang führen, gibt es keinen Anlaß zu Prüfung dieser Klagegründe.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » für nichtig, soweit er Artikel 20 § 1 Absatz 1 - was die Wortfolge « mit Ausnahme der Offiziere als Ärzte, der Offiziere als Apotheker, der Offiziere als Zahnärzte und der Offiziere als Tierärzte » und Nr. 3 betrifft - und Absatz 2, Artikel 21 § 2 Absatz 2 und Artikel 27 § 4 Absatz 4 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung » bestätigt.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève